

8° Z 73-103 (64)

VIE

**ARCHIV**  
FÜR  
**KULTURGESCHICHTE**

In Verbindung mit

Karl Acham, Günther Binding, Wolfgang Brückner, Kurt Düwell  
Wolfgang Harms, Günter Johannes Henz, Gustav Adolf Lehmann

herausgegeben von

EGON BOSHOF

64. Band

---



1982

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Z 63

# ARCHIV FÜR KULTURGESCHICHTE (AKG)

Begründet von Georg Steinhausen  
Fortgeführt von Walter Goetz, Herbert Grundmann und Fritz Wagner

In Verbindung mit  
Karl Acham, Günther Binding, Wolfgang Brückner, Kurt Düwell  
Wolfgang Harms, Günter Johannes Henz, Gustav Adolf Lehmann

herausgegeben von  
Egon Boshof

---

Der Jahresband umfaßt 2 Hefte (insgesamt ca. 500 Seiten).

Manuskripte sind, möglichst nach Anfrage, in druckfertigem Zustand, einseitig beschrieben an Professor Dr. Egon Boshof, Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte der Universität, Innstr. 25, 8390 Passau, zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Entgegnungen besteht nicht. Die Zeitschrift veröffentlicht keine bereits anderweitig erschienenen Aufsätze.

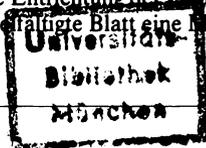
Autorenkorrekturen gehen, soweit sie mehr als 10 % der Satzkosten eines Beitrags ausmachen, zu Lasten des Verfassers.

Sonderdrucke: Jeder Verfasser erhält kostenlos 20 Sonderdrucke seines Beitrags, weitere (höchstens 30) liefert der Verlag zum Preis von DM 0,15 je Seite. Sie sind vor Drucklegung zu bestellen.

Besprechungsexemplare sind an Prof. Dr. Egon Boshof zu senden (unter Beachtung der der „Kulturgeschichtlichen Umschau“ vorangestellten redaktionellen Hinweise). Für eine Besprechung bzw. Rücksendung unverlangt eingesandter Besprechungsstücke kann keine Gewähr geleistet werden.

Werbeanzeigen und Beilagen besorgt der Verlag (Niehler Str. 272–274, D 5000 Köln 60).

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigung auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernscheidung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – bleiben vorbehalten. Werden von einzelnen Beiträgen oder Teilen von ihnen einzelne Vervielfältigungsstücke im Rahmen des § 54 UrhG hergestellt und dienen diese gewerblichen Zwecken, ist die dafür nach Maßgabe des Gesamtvertrages zwischen der Inkassostelle für urheberrechtliche Vervielfältigungsgebühren GmbH, 6 Frankfurt/M., Großer Hirschgraben 17–21, und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., 5 Köln, Habsburgerring 2–12, vom 15. 7. 1970 zu zahlende Vergütung an die Inkassostelle zu entrichten. Die Vervielfältigungen sind mit einem Vermerk über die Quelle und den Vervielfältiger zu versehen. Erfolgt die Entrichtung der Gebühren durch Wertmarken der Inkassostelle, so ist für jedes vervielfältigte Blatt eine Marke im Werte von DM 0,40 (bzw. DM 0,15) zu verwenden.



---

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Satz und Druck: Satz-Grafik-Drucksachen Helmut Labs, Neuss

ISSN 0003-9233

K 91

# Inhalt

## Aufsätze

HANS KLOFT, Caesar und die Legitimität. Überlegungen zum historischen Urteil .....	1
HANS-HERBERT RAKEL, Geschichte mit allen Registern .....	41
GÜNTHER BINDING, Die Datierung des sogenannten Gero-Kruzifixes im Kölner Dom .....	63
BARBARA BAUER, Das Bild als Argument. Emblematische Kulissen in den Bühnenmeditationen Franciscus Langs .....	79
ERWIN MATSCH, Sechs Außenminister, die aus dem alten Österreich kamen .....	171
HANS-JOACHIM GEHRKE, Der siegreiche König. Überlegungen zur Hellenistischen Monarchie .....	247
ROLF RILINGER, Die Interpretation des Niedergangs der römischen Republik durch „Revolution“ und „Krise ohne Alternative“ .....	279
FRANZ-REINER ERKENS, Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches .....	307
JURGEN KLEIN, Die Genesis Englands zur Moderne als Fragestellung eines Literatur- und intellektualgeschichtlichen Forschungsprogramms .....	371
INGRID VOSS / JURGEN VOSS, Die ‚Revue Rhénane‘ als Instrument der französischen Kulturpolitik am Rhein (1920-1930) .....	403
HARALD KLEINSCHMIDT, Über den Umgang mit Büchern. Hilfswissenschaftliche Prolegomena zur Geschichte der Katalogregeln .....	453

## Miszelle

JOSEF FINK, Immer noch das Rätsel um Troja .....	217
--	-----

## Kulturgeschichtliche Umschau

Besprechungen .....	223, 481
---------------------	----------

### **Anschriften:**

**Herausgeber:** Prof. Dr. Egon Boshof, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität, Innstr. 25, 8390 Passau.

Prof. Dr. Karl Acham, Institut für Soziologie der Universität Graz, Mariengasse 24/II, A-8020 Graz; Prof. Dr. Dr. Günther Binding, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41; Prof. Dr. Wolfgang Brückner, Institut für deutsche Philologie der Universität, Am Hubland, 8700 Würzburg; Prof. Dr. Kurt Düwell, Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Universität, 5500 Trier; Prof. Dr. Wolfgang Harms, Institut für deutsche Philologie der Universität, Schellingstr. 3, 8000 München 13; Dr. Günter Johannes Henz, Linnicher Str. 59, 5170 Jülich; Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann, Institut für Altertumskunde der Universität, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41.

**Autoren:** Dr. Barbara Bauer, Institut für Deutsche Philologie der Universität München, Schellingstr. 3, 8000 München 40; Prof. Dr. Günther Binding, Abt. Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41; Dr. Franz-Reiner Erkens, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Passau, Innstr. 25, 8390 Passau; Prof. Dr. Josef Fink, Institut für Klassische Archäologie der Universität Salzburg, Residenzplatz 1/2, A-5020 Salzburg; Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke, Althistorisches Seminar der Universität Göttingen, Nicolausberger Weg 9c, 3400 Göttingen; Priv. Doz. Dr. Jürgen Klein, Universität-Gesamthochschule Siegen, Fachbereich 3, Postfach 21 02 09, 5900 Siegen 21; Dr. Harald Kleinschmidt, Ludwigstr. 122, 7000 Stuttgart 1; Prof. Dr. Hans Kloft, Abteilung Alte Geschichte der Universität Bremen, Postfach 33 04 40, 2800 Bremen; Dr. Erwin Matsch, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien; Prof. Dr. Hans-Herbert Räkel, 1570 Avenue Bernard O., CDN-Outremont, Que. H2V 1X1, Kanada; Prof. Dr. Rolf Rilinger, Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Lehrstuhl Alte Geschichte, Postfach 80 46, 4800 Bielefeld 1; Prof. Dr. Jürgen Voß / Dr. Ingrid Voß, Deutsches Historisches Institut Paris, 9, Rue Maspéro, 75016 Paris.

Dieter Petrig, Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950) im Zusammenhang des katholischen Rechtsdenkens. Ein Beitrag zur Geschichte der juristischen Neuscholastik und der Rechtsphilosophie in Deutschland, (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F.36). Paderborn, Schöningh 1981.

Die vorliegende Studie, eine Dissertation aus der Schule Hollerbach, will am Beispiel zweier Gelehrter untersuchen, ob und wie es der dem katholischen Naturrechtsdenken verpflichteten Rechtsphilosophie gelungen ist, zur Grundlagenproblematik des Rechts einen Beitrag zu leisten, der auch von der „profanen“ Rechtsphilosophie zur Kenntnis genommen werden mußte. Schon das Unterfangen als solches ist verdienstvoll, da doch die Hauptwerke Hölschers und Petrascheks in einer Zeit erschienen sind, in der einerseits die Wiener rechtspositivistische Schule zur Blüte gekommen war (Kelsen), der andererseits auch „profane“ Rechtsdenker einen antipositivistischen Kontrapunkt entgegenzusetzen wollten. Aus diesem Grund und vor allem auch, weil die „katholische“ Wissenschaft überhaupt in der damaligen Zeit noch immer durch eine anti-modernistische Grundhaltung bestimmt war, entstand jedenfalls auf dem Gebiet der Jurisprudenz das Bedürfnis, „katholisches“ und „profanes“ Rechtsdenken miteinander zu versöhnen. Dieses Bemühen konnte schon deshalb nicht a priori als Utopie erscheinen, weil auch nichtkatholische Rechtstheoretiker bei der Lösung von Grundlagenfragen auf das Naturrecht rekurrierten.

Selbstverständlich sind aber die verschiedenen Denkschulen nicht aus dem Nichts entstanden. So unternimmt der Autor in einem 1. Kapitel (15–91), das

gewissermaßen eine materielle Einleitung darstellt, den Versuch, den geistesgeschichtlichen Ursprung der katholischen Naturrechtslehre auszuleuchten. Die (etwas verspätete) katholische Antwort auf die Aufklärung war die Neuscholastik, die an die Lehren vor allem Thomas' von Aquin anknüpfte und in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zunächst in der katholischen Theologie und Philosophie immer stärker an Boden gewonnen hat, bis sie schließlich von Papst Leo XIII. zur kirchenoffiziellen Doktrin erhoben wurde, was sogar im derzeit noch geltenden Gesetzbuch der Kirche (c. 1366 § 2 CIC) seinen Niederschlag gefunden hat. Angesichts der großen Autorität, die das Papsttum inzwischen gewonnen hatte, ist es nicht erstaunlich, daß die katholischen Gelehrten namentlich auch der Rechts- und Staatslehre begonnen haben, am – zweifellos imponierenden – Gedankengebäude des Aquinaten weiterzubauen, sodaß man mit Recht von einer „juridischen Neuscholastik“ sprechen kann, deren Grundstrukturen der Autor in einer überaus sauberen Systematik darlegt.

Freilich, die juridische Neuscholastik war genuin katholisch, ging sie doch vom wissenschaftlichen A priori eines in Gott gegründeten Naturrechts aus, woraus die Einheit von Naturrecht und positivem Recht sowie von Recht und Sittlichkeit gefolgert wurde; eine inhaltliche Auseinandersetzung mit anderen Denkrichtungen fand praktisch nicht statt, sodaß sie von diesen nur am Rande zur Kenntnis genommen wurde. So waren es philosophische Strömungen am Beginn unseres Jahrhunderts, die die „profane“ Rechtsphilosophie zur Wiederentdeckung der Naturrechtsproblematik führten. Damit war jenes Stadium erreicht, in dem es auch für katholische Rechtsphilosophen mehr als naheliegend war, von einem „profanen“ Ansatz her eine „katholische“ Rechtstheorie zu entwickeln. Zwei dieser Rechtsphilosophen stellt der Autor vor.

Hölscher (93–137) freilich hat sich im wesentlichen damit begnügt, die neuscholastische Naturrechtslehre profan-wissenschaftlich aufzubereiten, wobei er es aber nichtsdestoweniger fertigbringt, zu einer „profan“ begründeten Theonomie des Rechts extremsten Zuschnitts vorzustoßen, indem er die „Überwindung des Staates durch Unterordnung unter die Kirche und Einordnung in ein Reich Gottes“ postuliert (233). Petraschek (139–228) wollte einen Kompromiß zwischen katholischem und profan-philosophischem Rechtsdenken erreichen. Zwar hält er daran fest, daß Sittlichkeit und Naturrecht die grundlegenden Kategorien jeder Rechtsphilosophie zu sein haben; zur Begründung beruft er sich aber auch auf den – wie sich bald zeigen sollte – nicht ganz ungefährlichen Begriff „Rechtsgefühl“. Interessanter scheint zu sein, daß Petraschek die Unterscheidung zwischen Rechtsbegriff und Rechtsidee übernommen und deren Verhältnis zueinander neu bestimmt hat. Aber weder Petraschek noch Hölscher ist – wie der Autor zeigt – der große Wurf gelungen. Während sich Hölscher auf ein Naturrecht stützt, das sich als zu diffus erweist (233), wollte Petraschek zu vielen Anforderungen gerecht werden, denen er letztlich nicht gewachsen war (235).

Im ganzen ist die Arbeit als der gelungene Versuch zu werten, sich mit dem Denken zweier Rechtsphilosophen im geistesgeschichtlichen Kontext kritisch auseinanderzusetzen.

*Karl-Theodor Geringer, Passau*